

1. Vermietung und Überlassung

1.1 Der im Mietvertrag genannte Vermieter (Firma Kanalreiner.eu Handelsgesellschaft mbH) vermietet die im Mietvertrag beschriebene Mietsache für die dort genannte Mietzeit. Mietsache ist die Gesamtheit aller Gegenstände, die der Vermieter dem Mieter im Rahmen eines Mietvertrages übergibt, insbesondere Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wechselbrücken einschließlich allen Zubehörs, der Ersatzteile, der Dokumente usw. Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen – in der Regel des Mietvertrages samt schriftlicher Anhänge oder Ergänzungen sowie dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden – außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters – nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Bestellungen in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos ausgeführt werden. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken des Mieters. Es ist dem Mieter bekannt, dass das Fahrzeug mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein kann. Der Mieter sollte, wenn notwendig, den Fahrer des Fahrzeuges zusätzlich darüber informieren. Die Ortung ist lediglich für den Fall eines Diebstahles zur Wiederbeschaffung gedacht.

1.2 Soweit zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein Rahmenvertrag besteht, kommt ein Mietvertrag durch Übergabe der Mietsache an den Mieter und Unterzeichnung eines Übergaberichts zustande. In diesem Fall erfolgt die Vermietung auf Grundlage der Regelungen im Rahmenvertrag nebst Anlagen sowie dieser allgemeinen Mietbedingungen. Wenn zwischen Vermieter und Mieter kein Rahmenvertrag besteht, kommt ein Mietvertrag durch die Annahme eines zwischen den Parteien ausgehandelten schriftlichen Mietvertrages durch den Vermieter zustande, wobei die Annahme durch Gegenzeichnung des vom Mieter bereits unterzeichneten Mietvertrages oder Überlassung der Mietsache an den Mieter erfolgt. Die Gegenzeichnung des vom Mieter bereits unterzeichneten Mietvertrages erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit einer Mietsache der gewünschten Art. Aus dem bloßen Aushandeln des Vertrages kann der Mieter nicht auf die Verfügbarkeit schließen. Ein Anspruch des Mieters auf eine einzeln bestimmte Mietsache besteht vor der Übergabe an ihn nicht.

1.3 Sofern im Mietvertrag ein Zeitpunkt angegeben ist, bis zu dem die Mietsache abgeholt ist, befindet sich der Mieter in Annahmeverzug, falls er dies bis dahin versäumt. Der Mieter hat für jeden Tag, an dem er sich in Annahmeverzug befindet, eine Entschädigung zu zahlen, die der Höhe der für die Mietsache vereinbarten Tagesmiete entspricht.

1.4 Der Mieter hat bei Übernahme der Mietsache deren Eignung für seine Nutzungszwecke sofort zu überprüfen und zusammen mit dem Vermieter einen Übergabericht zu unterzeichnen. Die vom Mieter mit der Abholung des Mietgegenstandes beauftragte Person gilt als bevollmächtigt, in seinem Namen Willenserklärungen in Bezug auf den Mietvertrag abzugeben, insbesondere den Übergabericht zu unterzeichnen. Der Mieter hat dem Vermieter den Namen dieser Person rechtzeitig mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich gegenüber dem Vermieter als Beauftragte des Mieters ausweisen kann. Durch Unterzeichnung des Übergaberichts erklärt der Mieter, dass er die Mietsache in dem aus dem Übergabericht ersichtlichen Zustand erhalten hat und dass sie keine im Übergabericht nicht genannten, aber erkennbaren Mängel besitzt. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel hat der Mieter unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

1.5 Zustand und Eignung der Mietsache bei Übergabe

Bei Übergabe hat der Mieter die Mietsache zu untersuchen und sich von folgendem zu überzeugen:

- der Eignung des fraglichen Modells für die Zwecke des Mieters;
- dem guten und gebrauchsbereiten Zustand der Mietsache;
- der Sauberkeit der Mietsache;
- der Vollständigkeit des Zubehörs und der Papiere (Zulassung, Anleitung usw.) laut Übergabericht.

1.6 Die Mietzeit beginnt in Bezug auf jeden Teil der Mietsache mit der jeweiligen Übergabe und endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Der Mietvertrag ist während der Mietzeit nicht ordentlich kündbar, es sei denn eine entsprechende Möglichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um 12 Wochen, sofern er nicht spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Mietzeit vom Mieter schriftlich gekündigt wird.

1.7 Der Vermieter refinanziert ggfs. das Mietobjekt bei einer Bank. Die Bank ist Voller Eigentümerin des Mietobjektes. Der Mieter anerkennt, dass er der Bank gegenüber kein Recht zum Besitz hat. Der Mieter wird im Fall der fristlosen Kündigung dieses Finanzierungsvertrages oder der Nichterfüllungswahl eines Insolvenzverwalters bzgl. Des Finanzierungsvertrages der Bank das Objekt herausgeben.

2. Miete, sonstige Entgelte und Bezahlung

2.1 Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Miete, die Entgelte für weitere Vertragsleistungen und die sonstigen Forderungen des Vermieters entweder innerhalb des gegebenenfalls im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsziels oder unverzüglich nach Zugang der fraglichen Rechnung beglichen werden.

2.2 Zahlungen sind ohne Abzug und ausschließlich unbar von einem Bankkonto des Mieters auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto des Vermieters unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten. Der Mieter hat seiner Bank ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zum Einzug von Forderungen durch den Vermieter vom Bankkonto des Mieters zu erteilen. Bei Rückbuchung wird ein pauschaler Schadenersatz von 10,00 Euro fällig. Barzahlungen jeder Art sind ebenso ausgeschlossen wie Bareinzahlungen auf das Bankkonto des Vermieters oder auf ein Drittkonto zum Zweck der anschließenden Überweisung.

2.3 Die Miete und die Entgelte für weitere Vertragsleistungen gelten zuzüglich Umsatzsteuer, die vom Mieter zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen ist. Soweit der Mietvertrag oder Rahmenvertrag keine abweichende Vereinbarung enthält, sind die Miete und Entgelte für weitere Vertragsleistungen im Voraus zu zahlen.

2.4 Sofern der Mieter sich mit einer Zahlung verspätet, hat er für jedes diesbezügliche Schreiben des Vermieters (Zahlungserinnerung, Mahnung u. a.) eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

2.5 Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart gilt eine Nutzung im sogenannten „Einschichtbetrieb“ von maximal 40 (vierzig) Motorbetriebsstunden je Arbeitswoche. Die Motorbetriebsstunden addieren sich aus Fahrbetriebsstunden und Standbetriebsstunden. Mehr- Motorbetriebsstunden werden gesondert berechnet nach folgender Formel (Wochenmietpreis dividiert durch vierzig Stunden und multipliziert mit 150 Prozent).

2.6 Eine vom Mieter möglicherweise geleistete Sicherheit / Kautions wird spätestens drei Monate, nachdem der Mieter alle seine Pflichten aus dem Mietvertrag erfüllt hat und dem Vermieter eine Bankverbindung für die Rückgabe schriftlich angezeigt hat, an ihn zurückgezahlt.

3. Allgemeine Pflichten des Mieters

Der Mieter hat jederzeit die nachfolgend genannten Pflichten zu erfüllen.

3.1 Allgemeines

Der Mieter:

- a. stellt sicher, dass die Mietsache nur von ordnungsgemäß geschultem Personal sorgfältig und fachkundig in Übereinstimmung mit den vom Vermieter, Lieferanten und/oder Hersteller bereitgestellten Betriebsanweisungen und ausschließlich zu Zwecken genutzt wird, zu denen sie vorgesehen und geeignet ist. Insbesondere sind er und das von ihm eingesetzte Personal sich der Risiken des Saug- und Druckbetriebes bewusst, auf Anfrage des Vermieters hat der Mieter die hinreichende Ausbildung der mit dem Betrieb der Mietsache beauftragten Personen nachzuweisen. Das eingesetzte Personal ist in Besitz eines in Deutschland anerkannten Führerscheins;
- b. beachtet alle Gesetze in Bezug auf den Besitz und Gebrauch der Mietsache. Er berücksichtigt insbesondere die maximale Tragfähigkeit sowie die zulässige Lastverteilung und verwendet die gesetzlich vorgeschriebenen Reifen (z.B. Winterreifen). Er unterlässt das Tragen von Lasten, die eine spätere Veräußerung der Mietsache erschweren könnten;
- c. nutzt die Mietsache nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters zum Tragen gefährlicher, entflammbarer oder explosiver Lasten
- d. ändert ohne Zustimmung des Vermieters nichts an der Mietsache;
- e. entfernt oder ändert keine Logos, Beschriftungen, Nummerierungen oder andere Zeichen an der Mietsache. Überdies ist er auch nicht berechtigt, die Mietsache technisch zu verändern. Insbesondere darf er keine Teile oder Geräte aus- oder einbauen (z.B. Zusatzleuchten, CB-Funkgeräte usw.);
- f. stellt sicher, dass die Mietsache zu jeder Zeit wie gesetzlich vorgeschrieben versichert ist (Haftpflicht), als auch Vollkasko (sofern nicht abweichend mit dem Vermieter schriftlich vereinbart) und dass er im Besitz aller zum Betrieb der Mietsache notwendigen Genehmigungen ist, oder dass solche Genehmigungen auf seine Rechnung beantragt und später so früh wie erforderlich verlängert werden. Die Beantragung und der Erhalt von Transportgenehmigungen (z.B. CEMT), die Erfüllung der in Zollbestimmungen genannten Versandverfahren (z.B. Carnet TIR usw.) und andere für die Nutzung des Mietgegenstandes zu bestimmten Transportarten (z.B. ATP) notwendige Zulassungen, Genehmigungen oder Zertifikate sind ausschließlich Sache des Mieters. Sofern dies in angemessener Weise erwartet werden kann und notwendig ist, stellt der Vermieter dem Mieter Urkunden, die nur der Vermieter als Eigentümer oder Halter besitzt (z.B. Dokumentennachweis vom Hersteller eines Anhängers, dass der Anhänger die technischen Vorbedingungen für ein sicheres Fahrzeug gemäß CEMT-Beschlüssen erfüllt), zur Verfügung;
- g. stellt sicher, dass an der Mietsache alle für den rechtmäßigen Gebrauch notwendigen Hinweise in der gesetzlich vorgegebenen Form angebracht sind;
- h. stellt sicher, dass die Mietsache ohne Risiken für Gesundheit oder Umwelt betrieben wird;
- i. hält die Mietsache frei von Pfändungen, Beschlagnahmen oder anderen Rechten Dritter. In jedem Fall informiert er den Vermieter unverzüglich und schriftlich selbst über Versuche fremden Zugriffs auf die Mietsache;
- j. wird die Mietsache nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters außerhalb der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz verbringen oder verbringen lassen. Der Vermieter wird die Zustimmung zur Nutzung in einem anderen Land nicht ohne wichtigen Grund verweigern, er kann sie jedoch von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts oder der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig machen. Die Nutzung in Krisengebieten ist untersagt. Bei jedweder Nutzung im Ausland hat der Mieter den vom Vermieter als notwendig erachteten zusätzlichen Versicherungsschutz zu gewährleisten;
- k. ist nicht berechtigt, die Mietsache zu verkaufen, zu verpfänden, in sonstiger Weise zu belasten, das Eigentum daran zu übertragen oder die Rechte des Vermieters daran in anderer Art zu beeinträchtigen;
- l. ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache an einen Dritten zu vermieten oder sonst zur Nutzung zu überlassen. Dritter ist jede nicht zum Betrieb des Mieters gehörende Person (z.B. Subunternehmer). Der Vermieter wird die einschlägige Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern, er

kann sie jedoch von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts oder der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig machen. In jedem Fall muss sich der Mieter jedes Handeln und pflichtwidrige Unterlassen denjenigen zurechnen lassen, denen er die Mietsache überlässt;

- m. haftet von der Übergabe der Mietsache an ihn bis zur Unterzeichnung des Übergaberichts bei der Rückgabe an den Vermieter auch für den zufälligen Untergang und verschuldensunabhängig für Schäden an der Mietsache;
- n. ist mit der Kennzeichnung der Mietsache durch den Vermieter aus dessen Eigentum einverstanden. Der Mieter wird entsprechende Beschriftungen weder entfernen noch verdecken. Zudem wird er ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters keine eigene Beschriftung oder Erkennungszeichen an der Mietsache anbringen;
- o. wird es dem Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen zu jeder vernünftigen Zeit ermöglichen, die Mietsache zu prüfen und hierzu dem Vermieter Zugang zu der Mietsache verschaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mietsache vom Mieter einem Dritten überlassen wurde;
- p. haftet für sämtliche Steuern, Autobahnmaut, Zolgebühren, Geldbußen und sonstige öffentliche Forderungen, die sich aus dem Gebrauch oder dem Besitz der Mietsache ergeben und somit seiner Sphäre zuzuordnen sind;
- q. nutzt die Mietsache nicht mehr, sobald er wesentliche, die Sicherheit gefährdende Mängel feststellt. Über alle festgestellten Mängel, also auch unwesentliche, informiert er unverzüglich den Vermieter in Schriftform;
- r. gibt die Mietsache unverzüglich nach Erhalt eines Rückrufes durch den Hersteller an den Vermieter zurück;
- s. verpflichtet sich, den Vermieter innerhalb von zehn Arbeitstagen ab entsprechender Anfrage zur Einschätzung seiner Kreditwürdigkeit schriftlich und im erforderlichen Umfang über seine wirtschaftliche Lage zu informieren;
- t. unterlässt es, während der Dauer des Mietvertrages und sechs Monate nach dessen Ende auch mittelbar selbst oder für Dritte Mitarbeiter des Vermieters oder mit ihm verbundene Unternehmen abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Mieter eine Vertragsstrafe von einem Brutto-Jahresgehalt des fraglichen Mitarbeiters zur Zeit der Abwerbungshandlung je Abwerbung oder Abwerbungsversuch an den Vermieter zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Sofern Mitarbeiter des Vermieters sich von sich aus auf öffentlich zugängliche Stellenanzeigen des Mieters oder Dritter bewerben, gilt dies nicht als Abwerben.
- u. setzt die Mietsache keiner erhöhten Diebstahlgefahr aus, etwa indem er sie über längere Zeit an einem ohne weiteres zugänglichen Ort abstellt oder Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Königszapfens Schloss aber auch Wegfahrsperre usw.) nicht benutzt;
- v. Der Mieter erklärt im Besitz aller zum vertragsgemäßen Betrieb der Mietsache erforderlichen Genehmigungen zu sein und stets im Einklang mit den Gesetzen zu handeln. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit gefährlichen Abfällen.

3.2 Vor Antritt einer Fahrt mit der Mietsache, hat der Mieter sie auf Betriebssicherheit zu prüfen. Dies gilt auch bei jeder Abholung der Mietsache bei dem Vermieter. Bei der Prüfung hat er insbesondere auf Folgendes zu achten: Der Mieter hat unbedingt sicherzustellen, dass die mit dem Betrieb der Mietsache befassten Personen der Allgemeinen Mietbedingungen und die Vorgaben Bedienungsanleitung hinaus folgendes prüfen (Zustand/Schaden/Funktionsbereitschaft) und nötigenfalls reinigen, ergänzen usw.

3.2.1 Tägliche Prüfung

- a. Den Luftdruck aller Reifen (einschließlich Ersatzreifen) prüfen und nötigenfalls korrigieren.
- b. Prüfung aller Reifen (einschließlich Ersatzreifen) auf äußerliche Schäden.
- c. Sichtprüfung aller Radmuttern. Nötigenfalls sind diese von dem Mieter mit dem vorgeschriebenen Drehmoment anzuziehen.
- d. Funktionsprüfung der Beleuchtung und der Bremsen.
- e. Sachkundige Überprüfung des Gesamtzustandes der Mietsache auf ihre allgemeine Verkehrssicherheit. Er hat sich insbesondere davon zu überzeugen, dass sich nichts auf dem Dach der Mietsache befindet (z.B. Eis), was beim Herunterfallen andere gefährden könnte.
- f. die Allgemeine Betriebsbereitschaft (Betriebsflüssigkeiten, Beleuchtung, Reifen, Bremsen usw.) der Mietsache;
- g. der allgemeine Zustand des Tanks;
- h. die Betriebsflüssigkeiten der tankspezifischen Ausrüstung (insbesondere der Pumpen);
- i. die Keilriemen, Filter und Speicher der Pumpen;
- j. die Druckleitungen;
- k. der Kombinationsausleger;
- l. die Haspel samt Aufrollmechanismus;
- m. das Schauglas (Risse) und die Ein- und Auslassventile;
- n. das Sicherheitsventil durch Druckerhöhung gemäß Herstellerangaben;
- o. das Manometer samt Verbindungen;
- p. die Funktion des Kolbens durch hin- und her bewegen;
- q. alle sonstige vom Hersteller geforderten oder erwähnten Prüfungen

3.2.2 Wöchentliche Prüfungen

- Wöchentlich zu prüfen und zu veranlassen sind:
- a. die hintere Tür und das Mannloch insbesondere deren Verriegelung;
 - b. die Reinigung des Ablassventils;
 - c. Die Mietsache darf unter keinen Umständen mit schadhafte Ventilen genutzt werden.
 - d. die Sicherheitskugel für die Vakuumpumpe.
 - e. alle sonstige vom Hersteller geforderten oder erwähnten Prüfungen

3.2.3 Monatliche Prüfungen

- Monatlich sind folgende Arbeiten zu verrichten:
- a. Schmieren der Scharniere und Verschlüsse der hinteren Tür;
 - b. Achsen und sonstige bewegliche Teile der Winde und des Kombinationsauslegers schmieren;
 - c. Kippachsen schmieren;
 - d. Befestigung des Kessels überprüfen und nötigenfalls festziehen. Kessel und Verstärkungsringe auf Risse insbesondere an der Tür, dem Mannloch und sonstigen Öffnungen kontrollieren;
 - e. Vergleichende Probemessung des Manometers. Dies hat alle sechs Monate durch einen Fachbetriebe zu erfolgen. Ziel dieser Prüfungen ist die Sicherheit der Mietsache im Straßenverkehr. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass deren Ladung (Abfälle) nicht unbeabsichtigt entweichen.
 - f. alle sonstige vom Hersteller geforderten oder erwähnten Prüfungen

3.3 Schutz vor Frost

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mietsache vor Frost geschützt wird. Hierzu unbedingt Hersteller Vorschriften beachten. Im Falle eines Frostschadens trägt der Mieter die volle Verantwortung.

3.4 Transport der Mietsache

Sofern der Vermieter verpflichtet ist, die Kosten von Werkstattaufenthalten (Reparaturen, Prüfungen usw.) zu tragen, ist er berechtigt, die fragliche Werkstatt frei auszuwählen. Er wird hierbei das Interesse des Mieters, an der Wahl einer Werkstatt in der Nähe des Sitzes des Mieters, bedenken. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache auf eigene Kosten in die ihm angezeigte Werkstatt, zur vom Vermieter bestimmten Zeit, zu bringen und nach Aufforderung durch den Vermieter wieder abzuholen.

4. Wartung durch den Vermieter

Die umfassende Wartung und Prüfung durch den Vermieter beinhaltet, die unter 4.1 bis 4.3 beschriebenen Verpflichtungen die Bestandteile aller Vermietungen sind.

4.1 Technische Prüfung

4.1.1 Sofern die Mietsache auf dem Vermieter ist zugelassen, führt der Vermieter alle zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Hersteller der Mietsache empfohlenen Prüfungsarbeiten durch (zum Beispiel die HU).

4.1.2 Der Vermieter benachrichtigt den Mieter mindestens eine Woche vor dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Prüfung und legt Zeit und Ort für die Durchführung fest.

4.1.3 Wenn sich bei der Prüfung eine Reparatur als notwendig erweist, ist nur der Vermieter ermächtigt diese zu beauftragen.

4.2 Ersatz von Verschleißteilen an Fahrzeugen

4.2.1 Der Vermieter ersetzt alle Verschleißteile für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Umfang. Ein solches Verschleißteil gilt nur dann als verschlissen und wird folglich auch nur dann vom Vermieter ersetzt, wenn es sich um normale Abnutzung durch bestimmungsgemäße, also nicht missbräuchliche Nutzung handelt.

4.2.2 Der Mieter muss den Vermieter so schnell wie möglich, mindestens jedoch drei Tage, bevor ein Austausch notwendig wird, hierüber informieren.

4.2.3 Falls der Mieter ein erkennbar verschlissenes Teil (z.B. aufgrund des Überschreitens der Betriebsgrenze des Verschleißteils) nicht rechtzeitig dem Vermieter anzeigt und das Teil hiernach zu einer Fahrzeugpanne oder Ausfall führt, trägt der Mieter auch die sich daraus möglicherweise ergebenden Zusatzkosten.

4.2.4 Wenn ein Teil aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs durch den Mieter beschädigt wurde, hat dieser dem Vermieter alle aus der diesbezüglichen Reparatur entstehenden Kosten zu ersetzen.

4.2.5 Der Vermieter ersetzt dem Mieter nicht die Kosten für einen von dem Mieter eigenmächtig veranlasseten Austausch von Teilen des Zusatzgerätes. Entsprechender Kostenersatz kann jedoch im Ausnahmefall und nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen.

4.3 Pannenservice

4.3.1 Sobald ein Vertragsfahrzeug eine Panne erleidet, vermittelt der Vermieter einen Pannendienst. Letzterer wird versuchen, die Fahrerbereitschaft und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zumindest soweit wieder herzustellen, dass es auf eigenen Achsen zur nächstgelegenen vom Vermieter bestimmten Werkstatt fahren kann. Ansonsten wird der Pannendienst eine Abschleppmöglichkeit in diese Werkstatt bieten.

5. Wartung durch den Mieter

Zusätzlich zu den unter 3 beschriebenen Pflichten muss der Mieter die Mietsache in gutem Zustand halten und insbesondere

- ihren Allgemeinzustand im Hinblick auf Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit regelmäßig prüfen;
- in dem gleichen Zustand erhalten, in welchem er sie erhalten hat. Ausgenommen hiervon sind die Folgen normaler Abnutzung/Verschleiß im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Siehe Broschüre („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen;
- die Prüfungs-, Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen der Mietsache zu überwachen.

6. Gefahrtragung und Umgang mit Schäden

6.1 Der Mieter trägt auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder sonstiger Beschränkungen der Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Schäden, Zerstörung, Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme usw.) der Mietsache. Insbesondere betreffen solche Vorfälle den Mieter nicht grundsätzlich von seiner Pflicht, die vereinbarte Miete zu zahlen. Der Vermieter trägt lediglich die Gefahr von ihm selbst verschuldeter Umstände.

6.2 Der Mieter hat den Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach dem die Eignung beschränkenden Ereignis zu informieren. Innerhalb weiterer sieben Tage berichtet der Mieter dem Vermieter schriftlich und so detailliert wie möglich über den Vorfall, insbesondere über Art, Umfang und Ursache. Die übermittelten Informationen müssen es dem Vermieter ermöglichen, eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen. Sofern dem Mieter Ansprüche aus der Beeinträchtigung der Mietsache gegenüber Dritten zukommen, tritt er alle diese Ansprüche gegen z.B. Versicherungen, schädigende Dritte usw. an den Vermieter als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

6.3 Nur der Vermieter darf eine Reparatur der Mietsache beauftragen.

6.4 Falls die Mietsache einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet, verloren geht, gestohlen wird, längerfristig beschlagnahmt wird oder auf sonstige Weise untergeht und der Mieter dies zu vertreten hat, ersetzt der Mieter dem Vermieter den entsprechenden Schaden zuzüglich eines Ausgleichs nach Ziffer 11.2. Sollte die Mietsache (total) beschädigt sein, hat der Mieter hierzu den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwertes) zu ersetzen. Ein Totalschaden der Mietsache liegt vor, wenn die für die Reparatur erforderlichen Kosten höher als der Wiederbeschaffungswert der Mietsache sind. Im Falle von Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme oder sonstigen Unterganges hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Im Gegenzug wird der Vermieter ihm seine Ersatzansprüche (z.B. Herausgabeansprüche gegenüber Dritten) gemäß § 255 BGB abtreten. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die untergegangene Mietsache gegen eine gleichwertige auszutauschen und dann den bestehenden Vertrag fortzusetzen. Falls der Vermieter dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der detaillierten Schilderung des Schadensereignisses durch den Mieter beim Vermieter wahrnimmt, endet der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Mietsache rückwirkend ab der ordnungsgemäßen Anzeige des Unterganges der Mietsache durch den Mieter.

7. Versicherung

7.1 Sofern die Mietsache auf dem Vermieter zugelassen ist, versichert der Vermieter die Mietsache wie beschrieben im Mietvertrag sonst hat der Mieter selbst eine Vollkaskoversicherung (Haftpflicht+Vollkasko) über die Mietsache abzuschließen. Diese muss verschuldensunabhängig Verlust und Schäden an der Mietsache bis zu deren Rückgabe an den Vermieter decken. Begrenzungen des üblichen Versicherungsschutzes sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Auf Anfrage legt der Mieter dem Vermieter eine Kopie der Versicherungspolice innerhalb von einer Woche vor und ermächtigt ihn, sich selbständig bei der jeweiligen Versicherung über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu informieren. Der Vermieter ist in der Versicherungspolice hinsichtlich der auf die Mietsache bezogenen Schäden als einzige versicherte Person zu führen. Der Mieter erklärt seine Versicherungen über seine Tätigkeit in Bezug auf die Mietsache und den eventuellen Umgang mit Abfällen vollumfänglich informiert zu haben.

7.2 Sofern der Mieter gemäß Ziffer 7.1 verpflichtet ist, die Mietsache selbst zu versichern und dem Vermieter trotz entsprechender Anfrage die Versicherungspolice nicht fristgemäß vorlegt, gilt der optionale Schadenhaftungsschutz nach Ziffer 8.1 bis zum Ende desjenigen Monats als vereinbart, in welchem der Mieter seinen Pflichten nach Ziffer 7.1 nachkommt.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter und alle mit ihm verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache durch den Mieter (z.B. Verstoß des Fahrzeugführers gegen Gesetz, Verkehrsunfälle, Haftung als Zustandsstörer usw.) entstehen, sofern den Vermieter kein diesbezügliches Verschulden trifft.

8.2 Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz. Wobei die Haftung für Erfüllungsgehilfen auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt ist. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) haftet der Vermieter jedoch für jedes Verschulden, aber beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden; dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Vermieters. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Vermieters.

8.3 Der Mieter erklärt sich einverstanden und bestätigt:
erstens, Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB zu sein; zweitens, dass der Vermieter dem Mieter gegenüber nicht auf Erstattung / Minderung der Miete oder sonstigen Schadensersatz haftet, wenn die Mietsache repariert wird oder aus anderen Gründen dem Mieter nicht zur Verfügung steht, es sei denn, der Vermieter hätte die Einschränkung zu vertreten; drittens dass der Vermieter ihm geraten hat, alle Güter, die der Mieter beabsichtigt, in dem Mietgegenstand zu transportieren, ausreichend zu versichern und regelmäßig zu prüfen, dass die Güter fachgerecht gesichert transportiert werden.

8.4 Verjährung Die Verjährungsfristen nach § 548 BGB werden auf drei Jahre verlängert.

9. Rückgabebedingungen

9.1 Am Ende der Mietzeit muss der Mieter die Mietsache vollständig (einschließlich des Zubehörs) und abgesehen von Verschleiß, an den nicht in Ziffer 4 genannten Teilen im gleichen oder besseren Zustand zurückgeben, wie er sie erhalten hat. Die Folgen normalen Verschleißes sind unter 9.3 geregelt. Maßstab für die Normalität von Verschleiß bildet die hierzu in der Niederlassung des Vermieters ausliegende Broschüre zur Abgrenzung zwischen Verschleiß und Schäden („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Rückgabe hat am Ort der Übergabe an den Mieter zu erfolgen, es sei denn, der Vermieter hat schriftlich einem anderen Rückgabeort zugestimmt.

9.2 Die Rückgabe des Mietgegenstandes kann nur nach Beendigung des Mietverhältnisses durch Übergabe an einen Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters erfolgen, der den Mietgegenstand in Besitz nimmt und den Empfang bestätigt. Nicht ausreichend ist ein bloßes Abstellen des Mietgegenstandes beim Vermieter oder die Übergabe an eine Person, die kein Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters ist. Hierbei wird die Mietsache gemäß Ziffer 9.1 unter Heranziehung der Broschüre („Verschleiß an Ihrer gemieteten Einheit“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung vom Mieter zusammen mit dem Vermieter geprüft. Etwasige Schäden werden hierbei gemeinsam im Übergabebericht erfasst. Bei derjenigen Person, die den Mietgegenstand für den Mieter zurückgibt, wird die Berechtigung vorausgesetzt, den Übergabebericht im Namen des Mieters zu unterzeichnen. Wenn bei der Prüfung für den Mieter niemand erscheint, wird die Mietsache in Abwesenheit des Mieters überprüft. An das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mieter auch dann gebunden.

9.3 Der Mieter muss sicherstellen, dass die Mietsache in folgendem Zustand zurückgegeben wird:
a. alle Zulassungspapiere und Ihnen überlassene Dokumente, die gesetzlich vorgeschrieben sind
b. die vollständige Prüfungs-Historie (Druckausgaben wie TÜV-Berichte etc.) für die Mietzeit;
c. alle Ihnen überlassenen Bedienungsanleitungen und Herstellerunterlagen
d. gereinigt (gründliche Außenwäsche einschließlich Felgenreinigung). Soweit es sich bei dem Mietgegenstand um ein Kraftfahrzeug handelt, ist er innen gründlich zu reinigen.
Sollte die Mietsache bei Rückgabe nicht ordentlich gereinigt sein, hat der Mieter eine Reinigungsgebühr zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach Arbeitsaufwand zu €85,-/Std.
Falls der Mieter die Mietsache in einem mangelhaften Zustand zurückgibt, hat er dem Vermieter die zur Herstellung des geschuldeten Zustandes erforderlichen Kosten zu erstatten. Darüber hinaus hat er dem Vermieter die entgangene Miete für die Zeit zu erstatten, in der die Mietsache aufgrund der Mängel nicht vermietet werden kann.

9.4 Wenn neben der Mietsache nicht zu ihr gehörige Sachen (Ladung, persönliche Gegenstände usw.) zurückgegeben und diese nicht innerhalb von 24 Stunden nach entsprechender Benachrichtigung des Mieters entfernt oder abgeholt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Sachen auf Kosten des Mieters nach Belieben zu entsorgen, zu lagern, zu verwenden oder zu veräußern.

9.5 Sollten die Parteien uneins über den Zustand der Mietsache bei Rückgabe sein, werden sie einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen, die Mietsache zu begutachten. Das Gutachten erkennen beide Parteien als abschließend und verbindlich an. Die Kosten für das Gutachten werden im Verhältnis von der Partei getragen, die mit ihrer Ansicht zum Zustand der Mietsache widerlegt wurde.

9.6 Falls der Mieter die Mietsache nach Ende des Mietvertrages nicht rechtzeitig zurückgibt, kann der Vermieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 130% der vereinbarten Miete für die fragliche Zeit verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzforderungen des Vermieters bleiben vorbehalten.

9.7 Die Mietsache hat bei Rückgabe vollständig geleert und gesäubert zu sein. Weder im Kessel noch in Anbauteile, Schläuche, Pumpen usw. dürfen sich Rückstände, Flüssigkeiten oder gar Abfälle befinden. Das Mannloch sowie das Einlassventil haben zwecks Belüftung offen zu sein.

9.8 Der Vermieter hat keine Genehmigung zum Umgang mit Abfällen. Wenn die Mietsache daher anders als in Ziffer 9.7 bestimmt nicht gereinigt zurückgegeben wird, ist Kanalreinger.eu gezwungen sie von dritten reinigen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.

9.9 Die Pflicht zur Mietzahlung endet erst nach Rückgabe der Mietsache in vertragsgemäßem Zustand. Sollte dieser Zustand erst nach Rückgabe vom Vermieter hergestellt werden, schuldet der Mieter bis zum Abschluss der fraglichen Arbeiten die vereinbarte Miete.

9.10

Die Mietsachen werden grundsätzlich mit vollen Tanks (Diesel und AdBlue) übergeben. Für einen bei Rückgabe möglicherweise vorhandenen Fehlstand an Treibstoffen haftet der Mieter.

10. Kündigung

10.1 Der Mieter ist über die gesetzlichen Regelungen hinaus insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Verträge mit dem Mieter berechtigt:
a. Der Mieter gerät mit der Entrichtung von mehr als einer Miete mehr als zwei Wochen in Verzug;
b. Der Mieter kommt anderen Pflichten gegenüber dem Vermieter trotz schriftlicher Mahnung auch fünf Werktage nach Zugang der Mahnung nicht nach;
c. Der Mieter verletzt wesentliche Vertragspflichten gegenüber Unternehmen, die mit dem Vermieter verbunden sind;
d. Der Mieter stellt seinen Betrieb ein oder droht damit;
e. Der Mieter überträgt einen wesentlichen Teil seines Vermögens auf Dritte, oder es tritt eine für den Vermieter wesentliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder der Unternehmensführung des Mieters ein;
f. Die Vermögensverhältnisse des Mieters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens verschlechtern sich oder drohen sich derart zu verschlechtern, dass die Fähigkeit des Mieters zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährdet wird. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Mieter zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren vorbereitet/eröffnet oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird;
g. Der Mieter legt die vom Vermieter angeforderten Unterlagen zur Einschätzung seiner wirtschaftlichen Lage nach Ziffer 3.1 s trotz Mahnung nicht vor.

10.2 Wenn der Vermieter den Vertrag nach Ziffer 10.1 kündigt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Schadensersatz in Höhe von 75% der bei ordentlicher Laufzeit des Mietvertrages insgesamt noch geschuldeten Miete zu zahlen. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.

11. Nutzung der Mieterdaten

11.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine Daten im Einklang mit den Gesetzen (Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz) zur Durchführung des Mietvertrages vom Vermieter gespeichert und verarbeitet werden. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, die Daten des Mieters zur Einschätzung seiner Kreditwürdigkeit, zur Zwangsvollstreckung, und für das interne Berichtswesen zu nutzen. Der Vermieter darf automatisierte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit nutzen und Daten des Mieters im gesetzlichen Rahmen an Auskunfteien oder Behörden weitergeben und sich dort über den Mieter informieren. Die Daten des Mieters können, soweit gesetzlich zulässig, zur Vermeidung von Rechtsverstößen in Forderungsregister eingetragen und an Finanzdienstleister weitergegeben werden.

11.2 Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten anonymisiert zu statistischen Zwecken durch den Vermieter erfasst und ausgewertet werden.

11.3 Der Vermieter ist berechtigt, die Daten innerhalb des Unternehmens weltweit zu übertragen. Wenn keine hinreichenden Datenschutzgesetze in einem betroffenen Land gelten, gewährleistet der Vermieter vertraglich einen den oben genannten Gesetzen entsprechenden Schutz der Daten.

11.4 Weitere Informationen darüber, wie die Daten des Mieters genutzt werden, wie der Vermieter deren Schutz gewährleistet und zu den Rechten des Mieters, über die Daten Auskunft zu erhalten, erteilt der Vermieter auf entsprechende Anfrage des Mieters (Kontaktdetails im Mietvertrag) jederzeit kostenlos.

12. Allgemeines

12.1 Der Vermieter verwirkt seine Rechte aus diesem Vertrag auch dann nicht, wenn er sie über längere Zeit nicht in Anspruch nimmt oder durchsetzt.

12.2 Unabhängig von möglicherweise bei Vertragschluss vereinbarten und geleisteten Sicherheiten ist der Vermieter bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mieters berechtigt, weitere Sicherheiten von dem Mieter zu fordern.

12.3 Alle unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Mietbedingungen geschlossenen Verträge bedürfen einschließlich aller Nebensendungen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Mündliche (Neben-)Abreden sind unwirksam. Willenserklärungen gelten folglich nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie schriftlich oder in sonstiger Textform an die im jeweiligen Mietvertrag angegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse der gegenseitigen Partei gerichtet sind. Falls eine Partei ihre Zugangsdaten ändern möchte, hat sie die neuen der anderen Partei in Textform mitzuteilen. Eine hiernach an die alte Adresse gerichtete Willenserklärung bleibt ohne Wirkung. E-Mails gelten am auf den jeweiligen Versand folgenden Werktag als zugegangen.

12.4 Das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts ist auf alle Verträge und Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter anwendbar. Gerichtsstand ist 48653 Dörfeld.

12.5 Falls eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Klausel soll durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Klausel am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Vertragslücke.